

Titel der Drucksache:

**2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt**

Drucksache

**1 256/21**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

| Beratungsfolge   | Datum      | Behandlung       | Zuständigkeit |
|--|------------|------------------|---------------|
| Dienstberatung OB  | 16.09.2021 | nicht öffentlich | Vorberatung   |
| Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr | 19.10.2021 | nicht öffentlich | Vorberatung   |
| Stadtrat   | 17.11.2021 | öffentlich       | Entscheidung  |

**Beschlussvorschlag**

1. Die Abfallgebührenkalkulation für den Zeitraum 2022 – 2024 gemäß Anlage 4 wird bestätigt.
2. Die 2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallgebührensatzung (AbfGebS) – gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

16.09.2021 i.V. gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

|  |  |                |                |                |
|--|--|----------------|----------------|----------------|
| <b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage | <b>Demografisches Controlling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage   |                |                |                |
| <b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja →<br>↓          | <b>Nutzen/Einsparung</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt<br>Personal- und Sachkosten (in EUR) /<br>Personalkosteneinsparung (in VbE) |                |                |                |
| <b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja                      | <b>Gesamtkosten</b> <b>94.631.715 EUR</b>  |                |                |                |
| ↓  |  |                |                |                |
|  | <b>2021</b>  | <b>2022</b>    | <b>2023</b>    | <b>2024</b>    |
| Verwaltungshaushalt Einnahmen  | 31.061.291 EUR   | 28.956.205 EUR | 29.955.202 EUR | 30.649.698 EUR |
| Verwaltungshaushalt Ausgaben   | 33.362.140 EUR   | 27.768.680 EUR | 28.726.707 EUR | 29.392.721 EUR |
| Vermögenshaushalt Einnahmen  | EUR  | EUR            | EUR            | EUR            |
| Vermögenshaushalt Ausgaben   | EUR  | EUR            | EUR            | EUR            |
| <input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>   |  |                |                |                |

#### Fristwahrung

 Ja

 Nein

#### Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – 2. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung

Anlage 2 – Synopse der 2. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung

Anlage 3 – Erläuterungsbericht zur Drucksache 1256/21

Anlage 4 – Abfallgebührenkalkulation 2022 – 2024

Anlage 5 – Gebührenvergleich der Vorjahre (\*)

Anlage 6 – Prüfbericht I Vorkalkulation der lfd. Abfallentsorgung 2022 – 2024 (\*)

Anlage 7 – Prüfbericht II Kostenkalkulation der Restabfallbehandlung 2022 – 2024 (\*)

Die Anlagen 3 bis 7 liegen in den Fraktionen und im Bereich OB zur Einsichtnahme aus.

**(\*) Anlagen 6 und 7 sind nicht öffentlich**

#### Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Erfurt ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und hat nach § 20 Abs. 1 KrWG und § 3 Abs. 1 Satz 2 ThürAGKrWG die Aufgabe, nach Maßgabe des Gesetzes die im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung erhebt die Stadt als Gegenleistung für die Inanspruch-

nahme ihrer Einrichtung gemäß § 6 Abs. 3 ThürAGKrWG Benutzungsgebühren nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG). Nach § 2 Abs. 1 ThürKAG werden Abgaben auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

Mit Beschluss DS 2292/18 vom 06.02.2019 hat der Stadtrat die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung beschlossen sowie die der Satzung zugrundeliegende Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2019 – 2021 bestätigt. Der derzeitige Kalkulationszeitraum endet zum 31.12.2021. Aus diesem Grund war die Erstellung einer neuen Gebührenkalkulation notwendig. Es wird vorgeschlagen, den dreijährigen Zeitraum beizubehalten. Aus der vorliegenden Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2022 – 2024 ergeben sich geänderte Abfallgebührensätze. Da sich im Wesentlichen nur ein Gebührenmaßstab sowie die Gebührensätze ändern, wird vorgeschlagen nur eine Änderungssatzung zur Gebührensatzung und keine vollständige neue Abfallgebührensatzung zu beschließen. Die 2. Änderungssatzung ist in der Anlage 1 der Drucksache beigelegt.

Die Verwaltung legt in Anlage 4 die Neukalkulation der Abfallgebühren für den Zeitraum 2022 – 2024 vor. Die Kalkulation basiert auf dem vom Stadtrat am 21.07.2021 beschlossenen Abfallwirtschaftskonzept 2022.

Folgende Änderungen im Gegensatz zur derzeit geltenden AbfGebS und der zugrundeliegende Abfallgebührenkalkulation sind beabsichtigt.

Für kontinuierliche Abfallentsorgung soll zukünftig ein 360 Liter Abfallbehälter verwendet werden. In der Stadt Erfurt stehen für die Hausmüllentsorgung Behälter der Größen 40, 60, 80, 120, 240, 660 und 1.100 Liter zur Verfügung. Da der Sprung von 240 Liter auf 660 Liter ziemlich groß ist, wird als Zwischengröße eine 360 Liter Tonne neu eingeführt werden. Mit dieser Größe kann man gut auf mögliche Standplatzprobleme reagieren, wenn die Abfallmenge zunimmt und kein Platz für zusätzliche 240 Liter Behälter vorhanden ist. Die 360 Liter Tonne soll bei den Abfallfraktionen Hausmüll und Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) zum Einsatz kommen. Aufgrund der Einführung einer 360 Liter Hausmülltonne sind zukünftig hierfür entsprechende Gebührensätze zu ermitteln und in der Satzung neu aufzunehmen.

Aufgrund der Schließung der Deponie Erfurt-Schwerborn zum 31.12.2021 enthält die Gebührenkalkulation keine Kosten mehr, die im Zusammenhang mit der Deponie stehen.

Des Weiteren soll der Gebührenmaßstab nach § 4 Abs. 1 für die Grundgebühr der Abfallgebühr aus privaten Haushalten nicht mehr auf die Personenzahl sondern auf die Anzahl der privaten Nutzungseinheiten bezogen sein. D. h. die Grundgebühr ergibt sich nicht mehr anhand der auf dem Grundstück wohnenden Personen, sondern anhand der auf dem Grundstück vorhandenen privaten Nutzungseinheiten. Dabei gelten als private Nutzungseinheit zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume in Gebäuden, die die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen.

Bei einer Grundgebühr handelt es sich im Prinzip um eine Benutzungsgebühr, die für die Inanspruchnahme der **Betriebsbereitschaft** der Einrichtung zur Deckung der durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden **verbrauchsunabhängigen** Betriebskosten erhoben wird (BVerwG, U. 1.8.1986 – 8 C 112.84). Der bisherige Gebührenmaßstab ist nicht mehr geeignet, um die Vorhaltekosten auf die Grundgebühr umzulegen. Der

personenbezogene Maßstab spiegelt nicht das Ausmaß der Inanspruchnahme der **Vorhalteleistung** wieder; so nimmt z. B. eine Person in einer Wohnung/Haus die gleichen **Vorhalteleistungen** wie zwei/drei/vier/fünf Personen in einer Wohnung/Haus in Anspruch. Mit der Änderung des Grundgebührenmaßstabes soll eine gerechtere Verteilung der Vorhaltekosten erreicht werden. Darüber hinaus führt die Änderung zu einer deutlichen Verringerung des Verwaltungsaufwandes sowohl auf Seiten der Stadtverwaltung Erfurt als auch bei den Hausverwaltungen und Grundstückseigentümern, da nicht jede Änderung der Personenzahl gemeldet und aufgrund dessen ein neuer Gebührenbescheid erstellt werden muss.

Weitere Erläuterungen zur Änderung des Gebührenmaßstabes sind auf Seite 9 ff. des Erläuterungsberichtes (Anlage 3) zu finden.

Verbunden mit der Änderung des Gebührenmaßstabes ist das Entfallen der separat ausgewiesenen Biotonnengebühr. Zukünftig sollen die Kosten für die Bioabfallentsorgung in der Grund- und Behältergebühr enthalten sein. Den Eigentümern von Grundstücken, die aufgrund einer praktizierten Eigenkompostierung von der Benutzung der Biotonne befreit sind, soll ein Abschlag auf die Behältergebühr gewährt werden, d. h. diese zahlen eine geringere Abfallgebühr als Grundstückseigentümer, die eine Biotonne nutzen.

Die Kostenübersichten für den Aufwand der Verwaltung, für die Leistungen der laufenden Abfallentsorgung, der Bioabfallsammlung, der Restabfallbehandlung und der diskontinuierlichen Abfallentsorgung sind detailliert in Anlage 4 dargestellt. Die Vorgehensweise bei der Kalkulation entspricht der aus den vorherigen Gebührenkalkulationen.

Nachfolgend wird eine kurze Zusammenfassung der Kosten für die Abfallentsorgung sowie der wichtigsten Gebührensätze gegeben. Ausführliche Erklärungen zur Gebührenkalkulation finden sich in dem als Anlage 3 beigefügten Erläuterungsbericht.

### Gesamtkostenentwicklung

Die gebührenfähigen Gesamtkosten entwickelten sich 2019 – 2020 wie folgt:

|               |                |
|---------------|----------------|
| 2019          | 29.989.154 EUR |
| 2020          | 32.343.104 EUR |
| 2021 (Voraus) | 33.362.140 EUR |

Die Gesamtkosten betragen für den gesamten Zeitraum 95.694.398 EUR.

Dem gegenüber stehen zur Kostendeckung ein Gesamtgebührenaufkommen 2019 – 2021 von 86.590.823 EUR sowie weitere Erlöse von 4.717.551 EUR p. a..

Für den gesamten Zeitraum 2018 – 2021 ergibt sich insgesamt eine Kostenunterdeckung von 3.303.258 EUR. Dieser Betrag wird gemäß § 12 Abs. 6 ThürKAG in der folgenden Kalkulationsperiode ausgeglichen.

Für die Kalkulationsperiode 2022 – 2024 ergeben sich aus der vorliegenden Gebührenkalkulation

gebührenfähige Gesamtkosten von:

|        |                |
|--------|----------------|
| 2022   | 27.768.680 EUR |
| 2023   | 28.726.707 EUR |
| 2024   | 29.392.721 EUR |
| Gesamt | 85.888.108 EUR |

Der Mittelwert der gebührenfähigen Gesamtkosten beträgt 28.629.369 EUR.

Die zukünftigen mittleren Gesamtkosten liegen um 1.932.434 EUR unter dem mittleren Wert der Nachkalkulation für den Zeitraum 2018 – 2021. Unter Anrechnung der zu erwartenden Erlöse, die im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung direkt bei der Landeshauptstadt Erfurt entstehen, ist ein mittleres Gebührenaufkommen 2022 – 2024 von jährlich 28.046.124 EUR erforderlich.

#### Vorgeschlagene Gebührenänderungen 2022 – 2024 (Kurzübersicht)

Grundgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück  
pro privater Nutzungseinheit und Jahr 49,45 EUR

Die Behältergebühren für Abfälle aus privaten Haushaltungen sollen sich wie folgt ändern:

|                        | <u>Jahresgebühr (bei 14-tgl. Leerung)</u> |
|------------------------|---|
| Abfallbehälter 40 l    | 70,09 EUR                                 |
| Abfallbehälter 60 l    | 114,32 EUR                                |
| Abfallbehälter 80 l    | 147,91 EUR                                |
| Abfallbehälter 120 l   | 226,98 EUR                                |
| Abfallbehälter 240 l   | 409,47 EUR                                |
| Abfallbehälter 360 l   | 605,25 EUR                                |
| Abfallbehälter 660 l   | 1.140,23 EUR                              |
| Abfallbehälter 1.100 l | 1.828,44 EUR                              |

Die Behältergebühren für die kontinuierliche Abfallentsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen sollen sich wie folgt ändern:

|                        | <u>Jahresgebühr (bei 14-tgl. Leerung)</u> |
|------------------------|---|
| Abfallbehälter 40 l    | 79,30 EUR                                 |
| Abfallbehälter 60 l    | 131,64 EUR                                |
| Abfallbehälter 80 l    | 169,27 EUR                                |
| Abfallbehälter 120 l   | 260,98 EUR                                |
| Abfallbehälter 240 l   | 460,55 EUR                                |
| Abfallbehälter 360 l   | 678,46 EUR                                |
| Abfallbehälter 660 l   | 1.286,09 EUR                              |
| Abfallbehälter 1.100 l | 2.044,20 EUR                              |

Die Ermittlung der Abfallgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen folgt demselben Schema wie in den vergangenen Jahren. Aufgrund der

geringeren Kosten im Vergleich zum ablaufenden Kalkulationszeitraum ergeben sich dadurch bis auf die Gebührensätze für eine 40 Liter Hausmülltonne insgesamt geringere Gebührensätze als für den Zeitraum 2019 – 2021.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass durch eine Änderung des Gebührenmaßstabes von der personenbezogenen Grundgebühr zu einer Grundgebühr nach Nutzungseinheiten eine Verringerung der Abfallgebühr bei den Grundstücken eintritt, auf denen mehrere Personen in einzelnen bis wenigen privaten Nutzungseinheiten wohnen.

Das tatsächliche Abfallverhalten der Nutzer hat keinen Einfluss auf die Höhe der Grund- und Biotonnengebühr, sondern nur auf die Behältergebühr. Der Anteil der Behältergebühr an der gesamten Abfallgebühr pro Grundstück beträgt derzeit bei einem durchschnittlichen Anfall an Restmüll ca. 45 bis 65 %.

Bei der Verwendung des Gebührenmaßstabes Nutzungseinheit und Wegfall der separaten Biotonnengebühr steigt dieser Anteil teilweise auf bis weit über 70 %. Das bedeutet, dass bei einer Verringerung der Abfallmenge und einer dadurch erfolgten Verringerung des Vorhaltevolumens der Hausmülltonnen auch geringere Abfallgebühren anfallen. Somit steigt der finanzielle Anreiz, Restabfall zu vermeiden, stärker als in der Vergangenheit.

Durch Beibehaltung einer Grundgebühr ist dieser Anreiz nicht so hoch, dass sich eine illegale Abfallentsorgung lohnen würde.